

30. August.

feindlichen Ansultats der vor-
anstalteten Inquisitionen, der
Unbestimmtheit der Aussagen
des Gonnager, besonders mit
Hinsicht auf die Zeit der von ihm
begangenen Diebstähle, zuzuzie-
hen; indessen der Klaren Satz
zu näheren Aufklarungen bereit
seyn, um solche, auf das Einreden
näher und bestimmter Angewi-
sungen des jugendlichen Angek-
lagten werden könnten.

Zugleich sind derselben die von
dem hiesigen Bezirksstatthalter
Ruyt eingesandten Angaben
von Vergehungen zu Hallisfallen
zuzusetzen Diebstähle, und der
Anzeige der, bey dem Tagelöhner
Walthard Hammer im Fabrikof-
fen diebstahligen Diebstähle zu Com-
municirten, und um daspfalli-
ge Inquisition des Gonnager zu
ersuchen.

Der gesetzliche Be-
stimmung über das
Strafgesetzbuch.

Die Verwaltung über das mit wirt-
schaftlicher Bestimmung für den Com-
ton Jure, wurde fortgesetzt. Die An-
weisung erstreckte sich vom S. 400. bis
zum S. 420. inclusive. Es wurde nicht
mit Besorgnis, nicht nimmlich
begehrt:

1. Der S. 400, Selbstmord beibehalten,
bleibt unverändert.

2. In dem S. 403, beibehalten: Todesschlag
überführt, ist die, der 10-20. jähr-
rigen Jugendstrafe beigefügt
Strafe des Hangenschlags zugelassen.

3. In S. 405, welcher die Todesstrafe
auch in dem Fall verhängt, wenn
der Getödete durch zufällige Hilfe
sicher gemacht werden können, und
der Täter denselben schuldlos ge-
lassen hat, ist diese Bestimmung be-
zugen.

In S. 404, welcher die Strafe des

Erzählung

30. August.

417.

Eigens für den Hindersolungsfall
fallt ein, nicht mit vorläufig mög-
lichem Vorsetze begangenen Tod-
schlags bestimmt, bleibt noch die Ent-
scheidung der Oberrichtsinstanz
übrig, welche diesen Artikel be-
stehen will.

ERDE